

2437 074

Abschr. f. Entscheidungssammlung d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZG 518/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Dr. phil. Fritz S. [REDACTED],

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozesbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Berlin,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31.

Mehrteiler Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 11. Zivilsenat des Landesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Landesrichter
Senat. Dr. Graf, Born und Dr. Zeeher

In der Sitzung vom 16. September 1969
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 17. Zivilsenats des Kammergerichts
vom 8. März 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und anlagenfrei; die untergerichtlichen
Kosten trägt der Kläger.

Schluss

Das Berufungsgericht hat einen Anspruch des Klägers
nach § 114 a BBG verneint, weil er nach Ablauf seines
Studienjahres in Charkow im Herbst 1933 noch nicht zur
Habilitation herangestanden habe. Der Kläger habe erst
im Juli 1934 zum Dr. phil. promoviert und von den er-
forderlichen wissenschaftlichen Arbeiten nur eine, und
auch diese nicht selbständig gefertigt. Von einer ent-
lichen Erklärung der Fakultät oder eines ihrer Mitglieder,
gegen die Durchführung des Habilitationsverfahrens be-
stünden im Falle des Klägers keine Bedenken, habe daher
im Herbst 1933 keine Rede sein können.

- 3 -

Diese Ausführungen, die auf tatrichterlichen Gebiet liegen, lassen keinen Rechtsfehler erkennen. Das Berufungsgesicht hat auch den Begriff der Inaussichtstellung der Zulassung zur Rehabilitation in § 114 a StG nicht verkannt. Zwar ist hierfür nicht erforderlich, daß das Rehabilitationsverfahren bis auf die förmliche Erteilung der *venia legendi* abgeschlossen war (BGH Stf 1966, 63). Dem Verfolgten muß aber die Erteilung der Lehrbefugnis von einem Mitglied der Fakultät ernsthaft in Aussicht gestellt worden sein; vage Erklärungen eines Lehrstuhlinhabers allein genügen nicht (BGH Stf 1968, 410). Insbesondere ist in der Regel die Vorlage einer Rehabilitationschrift Voraussetzung für die Zulassung zur Rehabilitation, weil erst auf Grund dieser Arbeit beurteilt werden kann, ob der Bewerber die wissenschaftliche Befähigung für den Beruf eines Hochschullehrers besitzt. Der Kläger hat selbst nicht behauptet, im Herbst 1933 bereits eine Rehabilitationschrift ausgearbeitet und eingereicht zu haben. Die Erteilung der *venia legendi* konnte ihn daher damals ernsthaft nicht in Aussicht gestellt gewesen sein.

Das Berufungsgesicht ist ferner der Ansicht, der Kläger könne sich mit seinen weitergehenden Ansprüchen auch nicht auf § 114 StG berufen. Er habe Hochschullehrer werden wollen und diese Ausbildung noch nicht abgeschlossen. Die Möglichkeit, einen Auswahleruf in der Industrie oder an anderer Stelle zu ergreifen, reiche zur Anspruchs begründung nach § 114 StG nicht aus.

Auch diese Ausführungen tragen die Entscheidung des Kassengerichts. Die Beschwerde wendet ohne Erfolg ein.



der Kläger habe nie behauptet, er wolle Hochschullehrer werden. Das Berufungsgesicht hat dies ausdrücklich festgestellt. Hieran ist das Revisionsgesicht gemäß § 561 ZPO gebunden. Dabei ist rechtlich unerheblich, ob die Feststellung im Instanzstand oder in den Urteilsgründen steht (vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO § 561 Anm. 4 A). Reht man von dieser Feststellung des Berufungsrichters aus, so hätte der Kläger seine Berufsausbildung nicht in Sinne von § 114 ZPO abgeschlossen, als er 1933 aus Verfolgungsgründen nicht nach Deutschland zurückkehrte. Denn die Ausbildung aus für den gründlichen Beruf abgeschlossenen sein. Das ergibt sich auch Einfügung des neuen Absatzes 2 in § 114 ZPO durch das 23.-Schlußgesetz schon aus dem gesetzlichen Wortlaut (vgl. auch BGR NW 1960, 402 Nr. 69). Bei der Mobilisierung handelt es sich auch um keine bloße Fort- oder Weiterbildung, weil für den Beruf des Hochschullehrers zumindest in Regelfall, wie er beim Kläger vorlag, das Rehabilitationsverfahren noch zur Ausbildung gehört. Den von der Beschwerte angeführten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs NW 1939, 265 und 1964, 390 lag ein anderer Sachverhalt zugrunde.

Da auch sonst keine Gründe für die Zulassung der Revision vorliegen (§ 219 Abs. 2 StPO), ist die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

Bei

Lehr